

## Stellungnahme

**des Gesamtverbandes der Deutschen Versicherungswirtschaft**  
**Lobbyregister-Nr. R000774**

**zum Vorschlag der Europäischen Kommission für eine Richtlinie zur Änderung der Richtlinie 2011/83/EU in Bezug auf im Fernabsatz geschlossene Finanzdienstleistungsverträge und zur Aufhebung der Richtlinie 2002/65/EG**

**Gesamtverband der Deutschen  
Versicherungswirtschaft e. V.**

Wilhelmstraße 43 / 43 G, 10117 Berlin  
Postfach 08 02 64, 10002 Berlin  
Tel.: +49 30 2020-5000  
Fax: +49 30 2020-6000  
Lobbyregister-Nr. R000774

Rue du Champ de Mars 23  
B - 1050 Brüssel  
Tel.: +32 2 28247-30  
Fax: +49 30 2020-6140  
ID-Nummer 6437280268-55

Ansprechpartner:  
**Abteilung Recht/Compliance/Verbraucherschutz**

E-Mail: [recht@gdv.de](mailto:recht@gdv.de)

[www.gdv.de](http://www.gdv.de)



Die deutsche Versicherungswirtschaft begrüßt die Möglichkeit zur Stellungnahme zu den Vorschlägen der Europäischen Kommission.

Leider klammert der Gesetzentwurf die aus unserer Sicht zentrale **Problematik des „ewigen Widerrufsrechts“** aus. Hier sollte in Einklang mit neueren Entwicklungen im Verbraucherschutzrecht Rechtsicherheit in Form einer absolut geltenden zeitlichen Begrenzung der Widerrufsmöglichkeit – z.B. ein Jahr nach Vertragsschluss – geschaffen werden. Einer solchen Regelung bedarf es nicht nur für die nunmehr vorgeschlagenen Ergänzungen zur Verbraucherrechterichtlinie, sondern insbesondere auch für das Widerrufsrecht gemäß der Solvency II-Richtlinie, das für Lebensversicherungen dann allein maßgeblich wäre. Das Fehlen einer solchen Frist ermöglicht nach geltendem Recht eine Rückabwicklung langfristiger Lebensversicherungsverträge noch Jahrzehnte nach Vertragsschluss auf Kosten des verbleibenden Kollektivs. Darüber hinaus sollte auf europäischer Ebene ein prägnanter und verständlicher **Mustertext für die Widerrufsbelehrung** – etwa nach dem Vorbild von Anhang I der Verbraucherrechterichtlinie – vorgesehen werden. Auch würden Klarstellungen bei der Vorschrift zur **Schaltfläche für den Widerruf** für eine praxistauglichere Regelung und erhöhte Rechtssicherheit sorgen.

Unbeschadet dessen unterstützen wir den Ansatz, Vorgaben zum Fernabsatz hinter die spezielleren, sektoriellen Regelungen zurücktreten zu lassen. Die **Formulierungen zur Subsidiarität** sollten jedoch eindeutig gefasst werden, um spätere rechtliche Unklarheiten zu vermeiden.

Noch zweckmäßiger für die Rechtsanwender könnte es indes sein, stattdessen die zukünftig noch relevanten Vorschriften der derzeitigen Fernabsatzrichtlinie II in sektorspezifische Regelwerke zu überführen. Für die Versicherungsbranche könnte das durch eine Übertragung des Widerrufsrechts für Nichtlebensversicherungen in die Versicherungsvertriebs-Richtlinie IDD erfolgen. Dadurch könnten Unsicherheiten vermieden werden, die etwa aufgrund von Subsidiaritätsvorschriften mit unklarer Reichweite – auch im Hinblick auf vorvertragliche Informationspflichten – entstehen können.

Die deutsche Versicherungswirtschaft begrüßt die Überarbeitung der Richtlinie 2002/65/EG über den Fernabsatz von Finanzdienstleistungen an Verbraucher (im Folgenden: Fernabsatzrichtlinie II). Vor allem ist der grundsätzliche Bedarf für die Modernisierung der Vorschriften für Fernabsatzverträge aufgrund der vorangeschrittenen Digitalisierung seit Erlass der Richtlinie im Jahr 2002 nachvollziehbar. Im Einklang mit anderem, neuerem europäischen Recht würde dazu aber auch

- eine Ergänzung des für Versicherungsverträge einschlägigen Widerrufsrechts um eine absolute Erlöschensregelung (siehe I.) sowie
- die Aufnahme einer europäischen Muster-Widerrufsbelehrung (siehe II.)

gehören.

Ungeachtet dessen ist die im Kommissionsentwurf vorgeschlagene Aufhebung der Fernabsatzrichtlinie II zu befürworten. Soweit jedoch vorgesehen ist, die auch zukünftig für den Fernabsatz von Finanzdienstleistungen relevanten Vorschriften in die branchenübergreifend einschlägige Verbraucherschutzrichtlinie 2011/83/EU (im Folgenden: VRRL) zu überführen, weisen wir auf Folgendes hin:

Durch Übertragung entsprechender Regelungen in sektorspezifische Gesetzgebung würde man den verschiedenen Finanzdienstleistungssektoren besser gerecht. Bislang sind diese in der Fernabsatzrichtlinie II unterschiedslos zusammengefasst. Die anstehende Modernisierung könnte genutzt werden, um eine klare Trennung herbeizuführen. Für die Versicherungsbranche könnte das durch eine Übertragung des Widerrufsrechts für Nichtlebensversicherungen in die Versicherungsvertriebs-Richtlinie IDD<sup>1</sup> erfolgen. Auf diese Weise könnten Überschneidungen der bisherigen Fernabsatzrichtlinie II mit produktspezifischen Rechtsvorschriften – gerade im Hinblick auf vorvertragliche Informationspflichten (siehe IV.) – beseitigt werden, ohne dass dabei Rechtsunsicherheiten aufgrund unklarer Subsidiaritätsvorschriften entstehen.

Im Einzelnen:

## **I. Widerrufsrecht (Artikel 16b VRRL-E)**

Das in mehreren sektoriellen und sektorübergreifenden Regelwerken vorgesehene Widerrufsrecht ist ein wichtiges Instrument des

---

<sup>1</sup> Richtlinie (EU) 2016/97

Verbraucherschutzes. Es ermöglicht den Kunden, ihre Entscheidung innerhalb eines gewissen Zeitraumes nach Vertragsschluss zu überdenken und sich ggf. vom Vertrag zu lösen. Negative Konsequenzen übereilter Vertragsentscheidungen zulasten der Kunden werden auf diese Weise vermieden, ohne dass es einer zwingenden Wartefrist vor dem Vertragsschluss (cooling-off period) bedürfte.

Für den Versicherungsbereich sind bislang die Regelungen zum Widerrufsrecht der Fernabsatzrichtlinie II und der Solvency II-Richtlinie<sup>2</sup> (hier beschränkt auf Lebensversicherungen) relevant. Im deutschen Recht sind die Vorgaben überschießend für alle Versicherungsverträge, unabhängig von der Sparte und der Art des Vertragsschlusses, in den §§ 8 f. VVG umgesetzt.

### **1. Konkrete Ausgestaltung der vorgeschlagenen Subsidiaritätsklausel**

Wir begrüßen die Absicht der Europäischen Kommission, durch die subsidiäre Geltung der Vorgaben zum Widerrufsrecht (vgl. Artikel 16b Absatz 6 VRRL-E) zu mehr Rechtssicherheit im Bereich der Lebensversicherung beizutragen. Aufgrund der unten näher dargestellten Geschäftsmodelle professioneller Akteure im Zusammenhang mit dem „ewigen Widerrufsrecht“ sind die diesbezüglichen Regelungen in der Praxis besonders häufig Gegenstand rechtlicher Auseinandersetzungen. Auch um den nationalen Gesetzgebern die Umsetzung zu erleichtern, sollte die Vorgabe zur subsidiären Geltung eindeutig gefasst werden. Hier wäre es aus unserer Sicht nötig, eine noch präzisere Formulierung zu wählen.

Insbesondere sollte nicht auf „Vorschriften über die Ausübung des Widerrufsrechts“ in sektoriellen Rechtsakten verwiesen werden, sondern allgemein auf „Vorschriften zum Widerrufsrecht“. Anderenfalls könnte die Norm so verstanden werden, dass sektorielles Regelungen nicht erfasst werden, die, wie z. B. Artikel 186 der Solvency II-Richtlinie, nur abstrakte Vorgaben konkret zur Ausübung des Widerrufsrechts machen.

Darüber hinaus wäre es aus unserer Sicht nötig, besonders naheliegende sektorielles Regelungen, wie z. B. Artikel 186 Solvency II-Richtlinie, aber auch Artikel 14 Absatz 6 der Wohnimmobilienkredit-Richtlinie, in der Vorgabe selbst beispielhaft aufzuführen. Das würde die Verbindlichkeit gegenüber der derzeit vorgesehenen Benennung in Erwägungsgrund 13 des Entwurfs weiter erhöhen. Abschließend sollte ein Maximum an Rechtssicherheit angestrebt werden, indem die in Artikel 16b Absatz 6 VRRL-E vorgesehene Subsidiaritätsvorschrift – im Falle des Vorliegens vorrangiger

---

<sup>2</sup> Richtlinie 2009/138/EG

Rechtsakte – ausdrücklich die Anwendung der Absätze 1 bis 5 des vorliegenden Artikels ausschließt. So würde Unklarheiten hinsichtlich der inhaltlichen Reichweite einer vorrangigen Geltung vorgebeugt. Als Vorbild hierfür könnte die Formulierung in Artikel 16d Absatz 4 VRRL-E herangezogen werden.

## 2. Das „ewige Widerrufsrecht“

Unabhängig von der vorgeschlagenen subsidiären Geltung der Regelungen zum Fernabsatz ist zu kritisieren, dass der Entwurf der EU-Kommission nicht auf die Problematik des „ewigen Widerrufsrechts“ eingeht. Die derzeitige Fassung der europäischen Vorgaben hat in Deutschland zum Entstehen eines solchen, zeitlich unbegrenzt geltenden Lösungsrechts geführt, das nicht nur im Verbraucherkreditbereich, sondern in besonderem Maße für Lebensversicherungsprodukte relevant ist. Fallzahlen der Versicherer sowie des Versicherungsombudsmannes zeigen, dass das „ewige Widerrufsrecht“ mittlerweile der Hauptgrund für Rechtsstreitigkeiten in der Lebensversicherung ist.

Hintergrund ist, dass die Widerrufsfrist nach den europäischen Vorgaben erst mit der Erteilung bestimmter Informationen zu laufen beginnt<sup>3</sup>. Lässt sich die Informationsübermittlung im Nachhinein (d.h. oft viele Jahre später) nicht nachweisen oder erfüllen die Informationen nicht die oft erst später von der Rechtsprechung konkretisierten Anforderungen, so bleibt das Widerrufsrecht bestehen<sup>4</sup>. Nationale Regelungen, die darauf zielten, dieses ewige Lösungsrecht zu begrenzen, wurden vom EuGH verworfen<sup>5</sup>. Auch gesetzliche Musterbelehrungen auf nationaler Ebene bieten keine völlige Sicherheit<sup>6</sup>. Für Anbieter der langlaufenden Verträge in der Lebensversicherung – mit Ansparphasen von 30-40 Jahren sowie z. T. einer daran anschließenden lebenslangen Verrentung – bedeutet dies eine erhebliche Unsicherheit. Das ewige Lösungsrecht wird zunehmend auch zweckentfremdet, um Jahre und Jahrzehnte nach Vertragsschluss in Kenntnis der zwischenzeitlichen Finanzmarktentwicklungen die eigene Anlagerendite zu

---

<sup>3</sup> Für die Fernabsatzrichtlinie II siehe Artikel 6 Abs. 1; für Artikel 186 Solvency II siehe die diesbezügliche Rechtsprechung des EuGH: Urteil vom 19. Dezember 2013, C-209/12 – Endress (zu den insofern inhaltsgleichen Regelungen der 2. und 3. RL Lebensversicherung); Urteil vom 19. Dezember 2019, C-355/18 u. a. – Rust-Hackner u. a.

<sup>4</sup> Vergl. die in der vorhergehenden Fußnote genannten Urteile

<sup>5</sup> Ebenda, siehe zudem Urteil vom 13. Dezember 2001, C-481/99 – Heiningen (zur Haustürgeschäfte-Richtlinie);

<sup>6</sup> Urteil des EuGH vom 26. März 2020, C-66/19 – Kreissparkasse Saarlouis (zur Verbraucherkreditrichtlinie)

Lasten der verbleibenden Kunden zu steigern<sup>7</sup>. Professionelle Policenkäufer und spezialisierte Rechtsdienstleister nutzen diese Möglichkeit in erheblichem Umfang als Geschäftsmodell und preisen den „Widerrufsjoker“ an.

Auch wenn sich bisher die gerichtlichen Verfahren um das „ewige“ Widerrufsrecht auf Deutschland und Österreich konzentrieren, handelt es sich hier nicht um ein rein deutsches Thema. Potenziell kann in jedem EU-Mitgliedstaat eine missbräuchliche Inanspruchnahme dieser Widerrufsmöglichkeit drohen, vor allem wenn zukünftige Finanzmarktentwicklungen die Ausübung des ewigen „Widerrufsjokers“ auch dort für wirtschaftlich lohnend erscheinen lassen sollten. Dies gilt insbesondere, falls bestehende nationale Regelungen als mit dem bisherigen europäischen Recht unvereinbar angesehen werden sollten.

### 3. Die notwendige Lösung

Seit dem Auftreten des „ewigen Widerrufsrechts“ ist der europäische Gesetzgeber bemüht, im Rahmen der Überarbeitung betroffener Regelwerke Rechtssicherheit zu schaffen. Er hat für die in der Fernabsatz-Richtlinie I<sup>8</sup> sowie in der Haustürgeschäfte-Richtlinie<sup>9</sup> verankerten Widerrufsrechte eine absolute Grenze (12 Monate ab Vertragsschluss) eingeführt, als die beiden Gesetze in der heutigen VRRL zusammengefasst wurden. Die Bedeutung der Rechtssicherheit wurde dabei ausdrücklich hervorgehoben<sup>10</sup>. Ebenso wird, dem Vernehmen nach, bei der aktuell laufenden Überarbeitung der Verbraucherkredit-Richtlinie an einer entsprechenden Lösung gearbeitet.

Umso wichtiger ist es nach unserem Dafürhalten, dass in diesem Zuge auch für die besonders betroffenen Lebensversicherungsverträge Abhilfe in vergleichbarer Form geschaffen wird. Sofern die Anwendung der Fernabsatzrichtlinie II, wie nunmehr vorgesehen, für die Lebensversicherung entfällt, bedarf es hierzu einer Ergänzung der Solvency II-Richtlinie. Die Richtlinie befindet sich derzeit in der Überprüfung bzw. Überarbeitung durch den europäischen Gesetzgeber. Diese Gelegenheit sollte aus unserer Sicht ergriffen werden, um Konsistenz in den europäischen Regelungen zum Widerrufsrecht herzustellen und um zugunsten der Versicherungsnehmer und Versicherer Klarheit zu schaffen.

---

<sup>7</sup> Siehe z. B. die Empfehlungen [hier](#) (finanztip.de) und [hier](#) (Wirtschaftswoche).

<sup>8</sup> Richtlinie 97/7/EG

<sup>9</sup> Richtlinie 85/577/EWG

<sup>10</sup> Erwägungsgrund 43 VRRL

Um eine möglichst weitgehende Einheitlichkeit zu gewährleisten, sollte eine entsprechende zeitliche Begrenzung zusätzlich auch in die subsidiär geltende, neue Vorgabe des Artikel 16b VRRL-E aufgenommen werden.

Artikel 10 VRRL sollte dabei als Vorbild herangezogen werden, um die im Kommissionsvorschlag (Seite 4) betonte Kohärenz zu gewährleisten. Der derzeitige Vorschlag ist in sich widersprüchlich: Auf der einen Seite ist aus gutem Grund zur Vermeidung von Spekulation das Widerrufsrecht für bestimmte finanzmarktabhängige Finanzdienstleistungen ausgeschlossen (Artikel 16b Absatz 2a VRRL-E). Auf der anderen Seite soll es für die ebenfalls kapitalmarktabhängige Lebensversicherung möglich sein, Verträge noch Jahrzehnte später zur Steigerung der eigenen Rendite zu widerrufen.

Eine Höchstfrist entsprechend Artikel 10 VRRL hingegen würde hier sowohl dem Interesse der Kunden an einer erweiterten Widerrufsmöglichkeit bei im Einzelfall unzureichender Information gerecht, als auch dem Bedürfnis der Anbieter nach Rechtssicherheit. Gleichzeitig würde im Sinne des Verbraucherschutzes verhindert, dass einzelne Kunden und professionelle Policenaufkäufer das Widerrufsrecht missbrauchen und damit mittelbar die Überschussbeteiligung für das übrige Versichertenkollektiv reduzieren. Auch aus anderen Gründen ist eine Befristung des Widerrufsrechts mit Verbraucherinteressen vereinbar: Im Falle einer tatsächlichen Falschberatung kann der Verbraucher auch noch Jahre nach dem Vertragsschluss den Vertrag im Wege des Schadensersatzes rückabwickeln. Dies ist der angemessenere Rechtsbehelf als ein rein formalistischer ewiger „Widerrufsjoker“.

Detaillierte Ausführungen zur Konformität einer Widerrufshöchstfrist mit dem europäischen und dem nationalen Recht sowie Überlegungen zur Umsetzung finden sich in dem dieser Stellungnahme als **Anlage** beigefügten Rechtsgutachten der Professoren Looschelders, Michael und Sauer.

Zudem sollte den nationalen Gesetzgebern im Rahmen einer Übergangsregelung die Möglichkeit eröffnet werden, das ewige Widerrufsrecht auch für bereits bestehende Verträge zu beenden.

## II. Europäische Muster-Widerrufsbelehrung

Generell gilt, dass die Informationen zum Widerrufsrecht in klarer und verständlicher Weise erfolgen müssen. Für die Neufassung der VRRL soll dies – wie auch zuvor in der Fernabsatzrichtlinie II – ausdrücklich klargestellt werden<sup>11</sup>. Diesem Ziel stehen jedoch umfängliche Vorgaben zur Widerrufsbelehrung entgegen, die dazu geführt haben, dass die Belehrungstexte

---

<sup>11</sup> Vgl. Artikel 3 Absatz 2 Fernabsatzrichtlinie II und Artikel 16a Absatz 1 VRRL-E

nunmehr mehrere Seiten umfassen. Sinnvoll wäre daher ein kurzes und prägnantes europäisches Muster für die Information über das Widerrufsrecht. In Anhang I der VRRL hat der Gesetzgeber ein Vorbild geschaffen. An diesem könnten sich entsprechende Vorgaben für die Versicherungsbranche – sowohl für Verträge der Lebensversicherung als auch der Nichtlebensversicherung – orientieren.

### **III. Schaltfläche für den Widerruf („Widerrufsbutton“)**

Mit der in Artikel 16b Absatz 5 VRRL-E geplanten Schaltfläche für den Widerruf („Widerrufsbutton“) gehen – soweit die Regelung einschlägig ist – rechtliche Unklarheiten einher.

Der Entwurf sieht vor, dass der Widerrufsbutton „auf derselben elektronischen Benutzeroberfläche“ platziert werden muss, die auch für den Abschluss des Fernabsatzvertrages verwendet wird. Der Gesetzesvorschlag selbst definiert jedoch nicht, was unter einer elektronischen Benutzeroberfläche zu verstehen ist. Insofern ist unklar, ob als geeigneten Ort für die Schaltfläche die Webseite bzw. mobile App in ihrer Gesamtheit oder nur ein spezieller Teil der Antragsstrecke herangezogen werden kann. Insbesondere weiteres würde wiederum zu praktischen Umsetzungsschwierigkeiten führen. Schließt etwa ein Kunde einen Versicherungsvertrag online ab, ohne gleichzeitig ein Kundenkonto anzulegen, sind die Webseiten-Inhalte nicht dauerhaft angelegt. Nur über technische Umwege – z.B. einen Link in einer E-Mail – könnte er daher zu der exakten Webseite des Vertragschlusses zurückgelangen.

Praxisgerecht wäre daher, die Schaltfläche für den Widerruf direkt dort zu platzieren, wo der Kunde seinen Vertrag einsehen kann (z.B. im Kundenportal) bzw. in der Bestätigungs-E-Mail zum Vertragsabschluss. Dies sollte im Gesetzestext ausdrücklich klargestellt werden.

### **IV. Vorvertragliche Informationspflichten und angemessene Erläuterungen (Artikel 16a und 16d VRRL-E)**

#### **1. Konkrete Ausgestaltung der vorgeschlagenen Subsidiaritätsklauseln**

Im Hinblick auf die in Artikel 16a und 16d VRRL-E vorgesehenen vorvertraglichen Informationspflichten und Erläuterungen unterstützen wir auch hier den Ansatz, Überschneidungen mit sektoriellen Regelwerken – im Interesse der Rechtssicherheit – durch die subsidiäre Geltung der geplanten Regelungen zu vermeiden.



Allerdings bringen auch diesbezüglich die vorgesehenen Subsidiaritätsklauseln (Artikel 16a Absatz 6 und Artikel 16d Absatz 4 VRRL-E) Unklarheiten hinsichtlich ihrer Reichweite mit sich.

Insbesondere führt schon der Vorbehalt in Artikel 16a Absatz 6 VRRL-E („sofern darin nichts anderes bestimmt ist“) zu Unklarheiten darüber, welche konkreten Informationen im Einzelfall vorrangig gelten sollen und welche nicht. Es entsteht dadurch ein undurchsichtiges Nebeneinander von unterschiedlichen Rechtsvorschriften.

Hinzu kommt: Verschiedene europäische Regelwerke normieren vorvertragliche Informationspflichten für Versicherungsprodukte: die Solvency II-Richtlinie, die PRIIP-Verordnung<sup>12</sup>, die PEPP-Verordnung<sup>13</sup> sowie die Versicherungsvertriebsrichtlinie IDD. Je nach Gesetz sind die konkreten Anforderungen jedoch unterschiedlich detailliert formuliert.

Zur Vermeidung von Rechtsunsicherheiten sollte daher in Artikel 16a Absatz 6 und in Artikel 16d Absatz 4 VRRL-E – wie bereits vergleichbar unter Ziffer I. zum Widerrufsrecht dargestellt – in Form der naheliegendsten Beispiele ausdrücklich benannt werden, welche konkreten Unionsrechtsakte im Hinblick auf die Offenlegungen vorrangig anwendbar sein sollen (z.B. die IDD bzw. die Solvency II-Richtlinie). Zudem sollte auch bezüglich der geplanten vorvertraglichen Informationspflichten klargestellt werden, dass die in Artikel 16a Absatz 6 angestrebte Subsidiarität alle vorangehenden Absätze der vorliegenden Vorschrift (d.h. Absatz 1 bis Absatz 5) umfasst. Artikel 16d Absatz 4 kann hierfür als Vorlage dienen.

Nichtsdestotrotz begrüßen wir, dass die Europäische Kommission durch die subsidiäre Anwendung der vorvertraglichen Informationspflichten des Artikel 16a VRRL-E für Versicherungsprodukte die Offenlegungspflichten reduziert. Insbesondere mit Blick auf die Lebensversicherung besteht jedoch auch darüber hinaus weiterer Überarbeitungs- und Reduktionsbedarf. Diesbezüglich unterstützen wir die Vorschläge in den finalen technischen Ratschlägen EIOPAs zur Kleinanlegerstrategie der Europäischen Kommission<sup>14</sup>.

---

<sup>12</sup> Verordnung (EU) 1286/2014

<sup>13</sup> Verordnung (EU) 2019/1238

<sup>14</sup> [https://www.eiopa.europa.eu/document-library/advice/technical-advice-retail-investor-protection\\_en](https://www.eiopa.europa.eu/document-library/advice/technical-advice-retail-investor-protection_en)

## **2. Zeitpunkt der Informationsübermittlung**

Ungeachtet der vorstehend erläuterten – notwendigen – Klarstellungen im Rahmen der Subsidiaritäts-Vorschriften weisen wir vorsorglich auf Folgendes hin:

Die in Artikel 16a Absatz 3 VRRL-E geplante Regelung, wonach der Unternehmer vorvertragliche Informationen mindestens einen Tag vor dem Zeitpunkt, zu dem der Verbraucher durch den Fernabsatz-Vertrag gebunden ist, bereitzustellen hat, ist nicht praxismgerecht.

Die Möglichkeit des Abschlusses eines Versicherungsvertrags im Fernabsatz ist gerade dann besonders attraktiv, wenn der Verbraucher kurzfristig Versicherungsschutz benötigt. Typischerweise ist dies bei Reiseversicherungen der Fall, aber auch im Kraftfahrt-Bereich. In diesen Situationen geht der Kunde aktiv auf den Versicherer zu, um zügig einen Vertrag abzuschließen. So sollte etwa einem Kfz-Versicherungskunden auch zukünftig die Möglichkeit erhalten bleiben, sich direkt aus der Kfz-Zulassungsstelle mit der Bitte um kurzfristige Zusendung einer – für die Zulassung notwendigen – elektronischen Versicherungsbestätigung (eVB-Nummer) an sein Versicherungsunternehmen zu wenden. Insofern entspricht die geplante pauschale eintägige Wartefrist nicht den Verbraucheranforderungen. Zudem bieten bereits bestehende Vorschriften zum Widerrufsrecht die Möglichkeit, sind auch nachträglich von bereits geschlossenen Verträgen wieder lösen zu können.

Berlin, den 02.06.2022